

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 9.

München, den 23. Februar 1876.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 18. Februar 1876, Beachtung der Stempelnormen bei Eingaben an Behörden in den Landestheilen rechts des Rheines betr. — Postleit- und Postboten-Verordnungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung, den Hofstaat Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern betr. — Ordens-Versetzungen. —

Bekanntmachung, Beachtung der Stempelnormen bei Eingaben an Behörden in den Landestheilen rechts des Rheines betr.

Staatsministerium der Finanzen.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß in den Landestheilen rechts des Rheines die Stempelgesetze nicht selten unbeachtet blieben und daß insbesondere stempelpflichtige Schriftstücke bei Stellen und Behörden häufig ungestempelt eingereicht wurden.

Zur Vermeidung von Strafeinschreitung wird daher nach gepflogenen Benehmen und im Einverständnisse mit den übrigen Civil-Staatsministerien, sowie mit dem k. Kriegsministerium auf nachstehende gesetzliche Vorschriften hingewiesen.

§. 1.

Gemäß §. 7 Cl. I lit. a der Stempelordnung vom 18. December 1812 müssen alle Schriften, welche bei irgend einer mittel- oder unmittelbaren admini-